



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Schutzgemeinschaft Tegernseer Tal  
c/o Angela Brogsitter-Finck  
Allgaustr. 23  
83666 Waakirchen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
14-8020-90831/2022

Bearbeitung  
Hans-Peter Spörl  
Hans-Peter.Spoerl@lfu.bayern.de  
Tel. +49 (821) 9071-5684

Datum  
10.08.2022

### Anerkennung von Umweltvereinigungen 2022 Anerkennungsbescheid

Anlage(n): Kostenrechnung  
Datenschutzhinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erkennen den Verein

#### „Schutzgemeinschaft Tegernseer Tal e.V.“

als Umweltvereinigung im Sinne des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) an.

Um das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nachzuweisen, war die Vorlage nachstehend beschriebener Unterlagen erforderlich.

Das UmwRG fordert zwingend eine Satzung. Sie legten die Satzung des Vereins vor, die zwei Änderungsbeschlüsse vom 14.01.1983 und 19.03.2021 dokumentiert. Der Verein besteht laut Info im Netz und von Hr. Mair seit 1972. Ein Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes München vom 15.02.2022, 412 R/2022, Amtsgericht München, liegt vor.

Hauptsitz LfU  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

Dienststelle Hof  
Hans-Högn-Str. 12  
95030 Hof

www.lfu.bayern.de  
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0  
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0  
Telefax +49 9281/1800-4519



90831/2022

Als Anerkennungsbereich / Zweck des Vereins enthält die Satzung in § 2 Aussagen. Der Hauptzweck ist nach Nr. 1 „die landschaftliche und bauliche Ausgewogenheit des Tegernseer Tals zu schützen und zu erhalten.“

Die Ziele des Umweltschutzes müssen zudem „vorwiegend“ gefördert werden. Dies bedeutet der Umweltschutz muss als prägendes Ziel der eigentliche Zweck der Vereinigung sein.

Die Aufgaben zur Förderung des „Schutzes der Umwelt“, sind in Nr. 2 Punkte a) und c) angegeben.

Sie geben als Aufgaben an, „eine gemeinsame, weitschauende Planung der Ortsentwicklung herbeizuführen zur Gestaltung eines ausgeglichenen, bodenständigen Landschaftsbildes unter weitest gehender Schonung des natürlichen Bestandes“ (a) und „den Schutz der Umwelt zu fördern und für die Zukunft den Erholungswert des Landschafts- und Kulturraumes Tegernseer Tal zu sichern“ (c).

Die genannten Punkte sehen wir als geeignet für die Förderung der Ziele des Umweltschutzes. Punkt b) „der Bau- und Bodenspekulation zugunsten der Interessen der Allgemeinheit entgegenzutreten“ ist nicht geeignet diese Ziele zu fördern. Die Aufgaben d) bis i) sind allgemeine unterstützende Aufgaben, die den Hauptzweck unterstützen aber nicht unbedingt Umweltschutzspezifisch sind.

Der Verein wird verpflichtet, dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) alle Änderungen seiner Satzung unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

Dass der Verein jede Person als Mitglied aufnimmt, die die Vereinsziele unterstützt, wird mit Schreiben vom 05.06.2019 bestätigt. Die Bestätigung muss in die Satzung aufgenommen werden. Hierzu langt zunächst eine Selbstverpflichtung, das eine entsprechende Regelung bei der nächsten Mitgliederversammlung in die Satzung aufgenommen wird. Die Regelungen zur Aufnahme von Mitgliedern finden sich in § 3 der Satzung. Nach § 11 Mitgliedsversammlung Nr. 7 hat jedes Mitglied eine Stimme.

Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von 300,00 Euro erhoben.

### Gründe:

#### Sachverhalt:

Der Antrag auf Anerkennung des Vereins „**Schutzgemeinschaft Tegernseer Tal e.V.** als Umweltvereinigung nach § 3 UmwRG ist am 21.06.2022 über das BayernPortal bei uns eingegangen.

Dem Antrag vom 21.06.2022 lagen folgende Unterlagen zum Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen bei:

Um das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nachzuweisen, war die Vorlage nachstehend beschriebener Unterlagen erforderlich.

Ein aktuelles Mitgliederverzeichnis vom 31.12.2020, aus dem die Zahl der Mitglieder mit derzeit 423 hervorgeht, wurde vorgelegt.

Nach § 1 der Satzung ist der Tätigkeitsbereich der Schutzgemeinschaft das „Tegernseer Tal und die angrenzenden Gemeinden“. Es handelt sich um eine rein regional tätige und keinesfalls um eine landesweit oder über Bayern hinaus tätige Vereinigung.

Die Mitglieder kommen weitgehend aus diesem Bereich, dem Großraum München, vereinzelt aber auch aus großer Entfernung.

Dass der Verein jede Person als Mitglied aufnimmt, die die Vereinsziele unterstützt, wird mit Schreiben vom 05.04.2019 bestätigt. Die Bestätigung muss in die Satzung aufgenommen werden. Hierzu langt zunächst eine Selbstverpflichtung, das eine entsprechende Regelung bei der nächsten Mitgliederversammlung in die Satzung aufgenommen wird. Die Regelungen zur Aufnahme von Mitgliedern finden sich in § 3 der Satzung. Nach § 11 Mitgliederversammlung Nr. 7 hat jedes Mitglied eine Stimme.

#### Begründung

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) ist nach § 51 c Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (GVBl. S. 498) geändert worden ist, für die Anerkennung von inländischen Vereinigungen zuständig, deren Tätigkeitsbereich nicht über das Gebiet des Freistaates hinausgeht. Rechtsgrundlage für die Entscheidung über diesen Anerkennungsantrag ist § 3 Abs. 1 und 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Nach § 3 Abs. 1 UmwRG hat eine Vereinigung einen Anspruch auf Anerkennung, wenn sie

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördert,
2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für eine sachgerechte Beteiligung an behördlichen Entscheidungsverfahren, bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,
4. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt und
5. jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt.

Mit den vorgelegten Unterlagen und Erklärungen konnten die Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Informationen über die Vereinsaktivitäten der letzten drei Jahre liegen in den unten angesprochenen Berichten / Mitgliederbriefen vor. („Informationen“). Den Nachweis der dreijährigen Tätigkeit erbringt die Schutzgemeinschaft über regelmäßige Berichte (September 2021, November 2020, März 2020, Oktober 2019, 25. März 2019, 08. November 2018, 27. März 2018, 29. August 2017, 25. Januar 2017, 10. Oktober 2016, 21. Juni 2016, 25. Februar 2016) und Internet-Berichte. Die erforderliche Zeit des Bestehens wird damit dargelegt.

Herr G. Mair beschreibt in einem Aufsatz die hinsichtlich der zwei relevanten Ziele einschlägigen Maßnahmen des Vereins.

Über die Einträge auf der Webseite können die Maßnahmen bestätigt werden. Die Anforderungen des UmwRG können als erfüllt gelten. Mit den vorgelegten Unterlagen kann die satzungsgemäße umweltbezogene Tätigkeit in den letzten drei Jahren belegt werden.

---

Anmerkung:

Der Verein hat eine Zusammenstellung von Hr. Mair mitgeliefert, in der die Tätigkeiten in den drei vergangenen Jahren (2019-2022) dargestellt werden. Die Zusammenfassung wird durch den Internetauftritt des Vereins unterstützt.

[Home \(schutzgemeinschaft-tegernseer-tal.de\)](http://www.schutzgemeinschaft-tegernseer-tal.de)

<https://www.schutzgemeinschaft-tegernseer-tal.de/>

Der Verein nimmt zu zahlreichen Verfahren und Maßnahmen kritisch Stellung. Zumeist zur Unterstützung des Zieles

*„den Schutz der Umwelt zu fördern und für die Zukunft den Erholungswert des Landschafts- und Kulturraumes Tegernseer Tal zu sichern“.*

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Umweltvereinigung nach §3 UmwRG sind gegeben die überwiegende Förderung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege kann nicht bestätigt werden.

---

Zur **Leistungsfähigkeit der Vereinigung** wird Folgendes ausgeführt:

Die allgemeine Leistungsfähigkeit ist hinsichtlich der Mitgliederzahl, und hinsichtlich der finanziellen Ausstattung nachgewiesen.

Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins sollen die Kassenberichte für die Jahre 2017 und 2018 und 2020 geben.

Die Mitgliederbeiträge liegen kontinuierlich im vierstelligen Bereich, das Vermögen im mittleren fünfstelligen Bereich. Rechtskosten sind nicht zu verzeichnen. Die Einkünfte realisieren sich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden.

Die vom UmwRG geforderte Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für eine sachgerechte Beteiligung an behördlichen Entscheidungsverfahren, ist so nachgewiesen. (Gemeint ist hier z.B. die Durchführung eines Rechtsverfahrens – wozu die Anerkennung ja berechtigen soll –; hierzu müssen auch die finanziellen Mittel verfügbar sein. Zudem ist die Forderung des § 18 UVPG zu erfüllen, der anerkannten Umweltvereinigungen aufgibt, die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise zu unterstützen).

Zum Nachweis der „Gemeinnützigkeit“ liegt der Freistellungsbescheid des FA Miesbach für 2018 bis 2020 zur Körperschafts- und Gewerbesteuer (139/110/70337) vom 16.02.2022 vor.

Ein Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes München, 412 R 2022 vom 15.02.2022 liegt vor.

Die Vereinigung wird verpflichtet, Änderungen der Satzung unmittelbar dem Bayer. Landesamt für Umwelt mitzuteilen. Insbesondere eine Selbstverpflichtung, dass der Verein jede Person als Mitglied aufnimmt, die die Vereinsziele unterstützt, wird mit Schreiben vom 05.04.2019 bestätigt. Die Bestätigung muss in die Satzung aufgenommen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1F) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.VIII.0 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F) in den jeweils gültigen Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

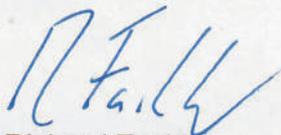
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Mit freundlichen Grüßen

i.V.



Dr. Richard Fackler

Vizepräsident

**Hinweis:**

Sie können im Bayern-Portal elektronisch beim LfU einen Antrag auf Anerkennung stellen. Einzelheiten zum Vorgehen finden Sie unter „Verfahrensablauf“.

Hier können Sie uns Unterlagen auch mit dem „Sicheren Kontaktformular“ elektronisch übermitteln

<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/871290134931?plz=63739&behoerde=74109309388&gemeinde=650078677699>